

23.02.2026

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Sozialamt**

Sachstand Asyl

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales	18.03.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales nimmt den nachstehenden Sachstandsbericht über den aktuellen Stand der Flüchtlingssituation und Asylbewerberunterbringung im Landkreis Waldshut zur Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Allgemeine Situation

Die Zuweisungszahlen des Landes Baden-Württemberg bewegen sich seit Ende 2024 auf einem niedrigen, aktuell sogar auf einem sehr niedrigen Niveau. Dies verdeutlichen die Vergleichszahlen zu den vergangenen Jahren:

2022: durchschnittlich 40 Zuweisungen je Monat
2023: durchschnittlich 58 Zuweisungen je Monat
2024: durchschnittlich 28 Zuweisungen je Monat
2025: durchschnittlich 10 Zuweisungen je Monat
2026: Januar 12, Februar und März jeweils 5 (!) Zuweisungen

Wie sich die weiteren Zugänge im Laufe des Jahres entwickeln werden, ist nicht vorherzusagen. Derzeit deutet nichts darauf hin, dass die Zuweisungen schnell und ggf. auch stark ansteigen könnten. Andererseits kann ein Anstieg auch nicht ausgeschlossen werden.

Um ggf. schnell und effizient auf sich ändernde Ereignisse reagieren zu können, sollte der Landkreis – wie bisher auch – flexibel aufgestellt bleiben. Im Wesentlichen betrifft dies neben einer nachhaltigen Unterbringungsplanung auch ein situationsangepasstes Personalmanagement.

Die bisher praktizierte, sehr unkomplizierte und auf Vertrauen basierende Vorgehensweise, in Krisensituationen schnell und unbürokratisch zusätzlich notwendiges Personal zumindest befristet rekrutieren zu dürfen, hat sich aus Sicht der Verwaltung absolut bewährt und sollte auch weiter beibehalten werden.

Stand 01.03.2026 leben 432 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Waldshut, wobei die Gemeinschaftsunterkunft (GU) in Lottstetten aktuell leer steht und als „Unterbringungsreserve“ dient. Ebenso soll die GU Bonndorf in Kürze geleert werden, dort wohnen aktuell nur noch vier Bewohner.

Die theoretisch maximale Kapazität bei Vollbelegung beträgt 680 Plätze, verteilt auf insgesamt zehn Gemeinschaftsunterkünfte:

GU Bonndorf	27 Plätze
GU Jestetten	62 Plätze
GU Lottstetten	27 Plätze
GU Rickenbach	32 Plätze
GU St. Blasien	60 Plätze
GU Ühlingen-Birkendorf	38 Plätze
GU Waldshut-Tiengen I	40 Plätze
GU Waldshut-Tiengen II	228 Plätze
GU Wehr I	96 Plätze
GU Wehr II (Öflingen)	70 Plätze

Nach der im Herbst des vergangenen Jahres erteilten Genehmigung durch das RP Freiburg dürfen alle zehn Unterkünfte weiter betrieben werden.

Unterkünfte, welche nicht zwingend zur Belegung genutzt werden müssen, können aus betriebswirtschaftlichen Gründen (Minimierung der Nebenkosten) leer stehen und dienen einer Notfallreserve. Eine entsprechende Kostenzusage wurde erteilt. Allerdings werden – wie bisher auch – die tatsächlich anfallenden Kosten um den Anteil der Fehlbeleger bereinigt.

2. Fehlbeleger

Um die aktuell immer noch hohe Fehlbelegerquote dauerhaft so zu senken, dass der möglichst allergrößte Teil der Kosten vom Land erstattet werden kann und nicht die Landkreiskasse belastet, wurde in der Verbandsversammlung der Bürgermeister am 07. Oktober 2025 besprochen, dass die rechnerisch anfallenden Zuweisungen von Fehlbelegern auf die einzelnen, aufnahmepflichtigen Gemeinden auch faktisch umgesetzt werden sollen. Dies führte dazu, dass in den ersten drei Monaten nach der Versammlung (November 2025 bis Januar 2026) insgesamt 89 Umsetzungen vollzogen werden konnten. Eine im Vergleich sehr hohe Anzahl mit monatlich ca. 30 Übergängen vom Landkreis in die Gemeinden. In den Jahren zuvor konnten durchschnittlich nur 15 Personen je Monat in die Fläche (sprich in die Gemeinden) vermittelt werden.

Die Städte und Gemeinden sind insofern auf einem sehr guten Weg. Es braucht allerdings noch immer alle Anstrengungen, um die Fehlbelegerquote deutlich zu reduzieren und schließlich auch dauerhaft auf einem niedrigen Niveau verbleiben zu können. Derzeit ist diese Quote mit 24% noch deutlich zu hoch, sie konnte allerdings schon um 6% gesenkt werden.

3. Unterbringungssituation der Geflüchteten aus der Ukraine

Seit Juli 2025 werden dem Landkreis Waldshut wöchentlich Geflüchtete aus der Ukraine von den Landeserstaufnahmestellen zugewiesen.

Wie bereits in der Vergangenheit berichtet, werden die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer nicht mehr in den Landeserstaufnahmestellen gesundheitlich untersucht, vielmehr werden sie von dort unmittelbar am Tag nach ihrer Ankunft an die Landkreise weitergeleitet und müssen dann innerhalb weniger Tage vor Ort in den Landkreisen medizinisch gecheckt werden.

Da die Ukraine eine hohe Tuberkulose-Inzidenz aufweist, müssen die zugewiesenen Flüchtlinge zunächst separiert untergebracht werden (derzeit regelhaft in der GU Wehr-Öflingen), bis nach erfolgter Untersuchung beim Gesundheitsamt ein „regulärer“ Aufenthalt in den Gemeinschaftsunterkünften möglich ist.

Die Unterbringung der wöchentlich zwischen zwei und fünf Personen ist nach wie vor unproblematisch, es stehen genügend freie Plätze zur Verfügung. Dennoch verursachen die vom Land zugewiesenen Geflüchteten aus der Ukraine insbesondere infolge der gesundheitlichen Überprüfungen sehr viel zusätzliche Arbeit.

4. Rechtskreiswechsel - leistungsrechtlicher Übergang ukrainischer Geflüchteter in das AsylbLG

Die von der Bundesregierung geplante Rücknahme des Rechtskreiswechsels für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine (Leistungsrechtsanpassungsgesetz) ist bis dato noch nicht konkretisiert und dementsprechend auch noch nicht vom Gesetzgeber verabschiedet.

Vorgesehen ist, dass alle nach dem 01.04.2025 nach Deutschland eingereisten Personen aus der Ukraine zukünftig keine Leistungen mehr nach dem SGB II beim Jobcenter oder nach dem SGB XII beim Sozialamt erhalten sollen, sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Diese Rückabwicklung wird erneut einiges an Energie und Anstrengung brauchen. Es müssen demzufolge etwa 130 Personen aus dem Rechtskreis SGB II und etwa 25 Personen aus dem Rechtskreis SGB XII in die Zuständigkeit der Unteren Aufnahmebehörde des Sozialamtes überführt werden. Dabei dürfen keine Zahlungsunterbrechungen erfolgen, sofern die Personen auch Leistungen nach dem AsylbLG stellen. Dies erfordert erneut einen hohen Abstimmungsbedarf – analog dem Verfahren im Jahr 2022.

Letztlich muss abgewartet werden, ob und wie die Rücknahme des Rechtskreiswechsels tatsächlich erfolgen wird. Über den Fortgang wird selbstverständlich in den kommenden Ausschusssitzungen berichtet.

Dr. Martin Kistler
Landrat